

RS Vwgh 1996/9/19 95/19/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

FrG 1993 §41;

VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Weiterleitung bzw Postaufgabe eines Schreibens eines Schubhaftlings stellt im Hinblick auf die Versäumung der Berufungsfrist ein unabwendbares Ereignis dar. Denn unabwendbar ist ein Ereignis jedenfalls dann, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190063.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at